ht Bremen

Amtsgericht Bremen

Verkündet am 17.11.2020

16 C 150/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH
v.d. d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Geschäftszeichen: [redacted]
Klägerin

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2020 durch die Richterin [redacted] für Recht erkannt:

1. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 27.05.2020 (20-0822292-0-2) wird aufrechterhalten.**

2. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem Werkvertrag für eine Daueranzeige (Modelanzeige).

Am 25.01.2020 beauftragte der Beklagte die Klägerin im Rahmen eines „gewerblichen Daueranzeigenauftrages zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" mit der Anfertigung einer Fotoserie – hier sind in 25 bis 30 Minuten 39 Fotos geschossen worden -, der digitalen Bearbeitung von 5 Bildern für das Webpublishing, der Herstellung eines digitalen Galeriebildes, die digitale Aufbereitung eines Bildes sowie die digitale Datenerfassung zur Anzeigeveröffentlichung und schlussendlich die Veröffentlichung in der Online-Zeitung www.modelsweek.de. Eine körperliche Überlassung der Bilder schloß die Klägerin aus. Ebenfalls unterzeichnete der Beklagte die Widerrufsbelehrung, wobei er – unter Hinweis auf den Verlust des Widerrufsrechts – ausdrücklich zustimmte, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll (Bl. 31 d. A.). Es sind sodann 39 Fotos angefertigt und entwickelt worden, fünf Fotos ausgesucht, das Galeriebild erstellt und die Anzeige gefertigt, die Kundendaten eingepflegt und die Anzeige ab dem 25.02.2020 im Internet veröffentlicht worden.
Als Vergütung haben die Parteien einen Betrag in Höhe von 675,00 € vereinbart, welcher gem. den Geschäftsbedingungen (iit. f) zehn Tage nach Unterzeichnung des Auftrages fällig ist.

Mit Schreiben vom 6.02.2020 widerrief der Beklagte den Vertrag.

Die Klägerin hat beim Amtsgericht Wedding den Erlass eines Mahnbescheides gegen den Beklagten beantragt. Den Anspruch hat der Kläger mit 675,00 € beziffert und als Anspruchsgrund „Anzeigen in Zeitungen u.a." angegeben. Das Mahngericht hat am 29.04.2020 antragsgemäß einen Mahnbescheid erlassen, der dem Beklagten am 5.05.2020 zugestellt worden ist. Eine Reaktion des Beklagten ist nicht erfolgt.

Am 27.05.2020 hat das Mahngericht antragsgemäß einen Vollstreckungsbescheid erlassen, der dem Beklagten am 8.06.2020 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz vom 8.06.2020 – Eingang beim Mahngericht am 9.06.2020 – hat der Beklagte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid erhoben.

Die Klägerin behauptet, die Vergütung sei angemessen und marktüblich. Eine etwaige Sittenwidrigkeit liege nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

> den Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 27.05.2020 (20-0822292-0-2) aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die geltend gemachte Vergütung stehe außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung; es sei eine Massenabfertigung gewesen. Den Vertrag habe er unter psychischem Druck unterschrieben, nachdem ihm geschmeichelt worden sei und er nicht wieder gehen wollte/konnte. Die Bilder entsprächen keinen vollwertigen Modelfotos.
Zudem meint der Beklagte, das Widerrufsrecht sei nicht erloschen, da der Widerrufsverzicht sittenwidrig zustande gekommen sei.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Rechtsstreit ist infolge des Einspruchs des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding nach §§ 700 I, 342 ZPO in die Lage vor Säumnis zurückversetzen, d.h. bei Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ist daher gemäß § 700 III, IV ZPO das streitige Verfahren fortzusetzen. Der Einspruch ist gemäß §§ 700 I, 338 ZPO statthafter Rechtsbehelf gegen den Vollstreckungsbescheid. Die Einspruchsfrist gemäß §§ 700 I, 339 I ZPO wurde eingehalten.

Danach ist der Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides zu erheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Auf Grund der Zustellung des Vollstreckungsbescheides am 8.06.2020 lief die Einspruchsfrist gemäß §§ 222 I ZPO, 187 ff. BGB am 22.06.2020 ab, so dass die Frist bei Eingang des Einspruchs am 9.06.2020 noch nicht abgelaufen war. Der Einspruch erfüllt auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß §§ 700 I, 340 I, II 1 ZPO.

II.

Die Klage ist begründet, da der Klägerin der geltend gemachte Vergütungsanspruch aus §§ 611 Abs. 1, 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 675,00 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Daueranzeigenauftrages zusteht.

1)

Die Parteien schlossen am 25.01.2020 einen Vertrag über die Anfertigung und Bearbeitung von Fotos sowie die Schaltung einer Daueranzeige auf drei Domains im Internet.

2)

Die Klägerin hat ihre Leistungen erbracht. Am 25.1.2020 sind 39 Fotos gefertigt und vertragsgemäß bearbeitet worden. Ebenfalls ist die Anzeige seit dem 25.02.2020 im Internet veröffentlicht.

3)

Der Vertrag ist auch nicht gem. § 138 BGB nichtig. Gemäß § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Ein solcher Sittenverstoß kann sich entweder bereits aus dem Inhalt oder aus dem Gesamtcharakter unter Berücksichtigung sowohl von Inhalt, Beweggrund und Zweck des konkreten Geschäfts ergeben. Ein sittenwidriger Inhalt des Vertrages – mithin ein Inhalt, welcher mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar ist - ist nicht ersichtlich. Auch einen sittenwidrigen Gesamtcharakter kann das Gericht nicht erkennen. Die Parteien haben einen Vertrag über eine Anzeigenschaltung nebst der dafür erforderlichen Leistung geschlossen. Dies ist nicht sittenwidrig. Überdies ist der behauptete „psychische Druck" nicht nachvollziehbar dargelegt bzw. unter Beweis gestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin den Beklagten tatsächlich durch psychischen Druck zur Unterschrift genötigt hat. Allein das Schmeicheln begründet einen psychischen Druck wohl nicht. Die Beweislast trägt jedoch der Beklagte.

Der Vertrag ist auch nicht aufgrund eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Die Klägerin schuldete neben der Anfertigung einer Fotoserie die digitale Bearbeitung von fünf Bildern, die Herstellung eines digitalen Galeriebildes, die Aufbereitung eines Bildes, die Datenerfassung Anzeigenveröffentlichung und schlussendlich die eigentliche Veröffentlichung der Anzeige im Internet.
Dass die vereinbarte Vergütung für diese Leistungen in einem Missverhältnis steht, ist nicht ersichtlich und wird von dem beweisbelasteten Beklagten nicht substantiiert vorgetragen. Entscheidend ist der verkehrsübliche Wert der Leistungen und nicht die subjektive Wertvorstellung des Kunden (*Wendtland*, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 55. Edition, Stand: 01.08.2020, § 138, Rn. 44). Die Klägerin legt diverse Angebote von Fotografen vor, die die Angemessenheit der Vergütung untermauern. Unabhängig davon, ob diese Angebote mit der Qualität der Bilder der Klägerin vergleichbar sind, hat der Beklagte nicht substantiiert dargelegt, dass die Leistungsvergütung der Klägerin den marktüblichen Preis so deutlich übersteigt, dass ein grobes Missverhältnis besteht. Im Übrigen liegen auch die subjektiven Voraussetzungen nicht vor, da nicht dargelegt ist, dass sich der Beklagte bei der Unterschrift in einer Zwangslage befunden haben soll oder eine etwaige Unerfahrenheit/mangelndes Urteilsvermögen ausgenutzt worden sei. Auch hier trägt der Beklagte die Beweislast.

4)
Folglich ist der beanspruchte Vergütungsanspruch entstanden.

5)
Der Anspruch ist auch nicht durch den Vertragswiderruf vom 6.02.2020 gem. § 355 BGB erloschen.
Insoweit kann dahinstehen, ob der Beklagte tatsächlich Verbraucher ist, denn ein bestehendes Widerrufsrecht gem. §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB ist gem. §§ 356 Abs. 5, 312f Abs. 3 erloschen.
Bei Verträgen über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind, erlischt das Widerrufsrecht nach § 356 Abs. 5 BGB auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat und der Vertragspartner seine ausdrückliche Zustimmung zum sofortigen Beginn gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er mit Beginn der Vertragsausführung sein Widerrufsrecht verliert. So liegt der Fall hier.

Die Parteien haben ein Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie, Bearbeitung von Fotos sowie die Schaltung einer Daueranzeige auf drei Domains im Internet geschlossen. Ebenfalls ist vertraglich geregelt worden, dass die Leistungen ausschließlich digital geliefert werden. Damit liegt ein Vertrag über die Lieferung von digitalen Inhalten gem. §§ 356 Abs. 5, 312f Abs. 3 BGB vor.
Der Beklagte ist ordnungsgemäß über ein bestehendes Widerrufsrecht belehrt worden und hat zudem unterzeichnet, dass er mit der sofortigen Ausführung des Vertrages einverstanden ist und Kenntnis davon hat, dass er sein Widerrufsrecht dadurch verliert.
Folglich hat der Beklagte ein etwaiges Widerrufsrecht am 25.01.2020 verloren und der Widerruf vom 6.02.2020 ging ins Leere.

6)
Der Anspruch ist auch nicht durch eine Anfechtung erloschen, da das Vorliegen einer Täuschung gem. § 123 BGB schon nicht vorgetragen ist.

7)
Der Einwand, die Bilder seien in der Qualität ungenügend ist unerheblich, da es bereits an Vortrag fehlt, welche Gegenrechte daraus abgeleitet werden möchten.

III.
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB, da der Beklagte insoweit als Unternehmer anzusehen. Entscheidend für die Abgrenzung eines Handels von einem Unternehmer (§ 14 BGB) oder Verbraucher (§ 13 BGB) ist nicht der innere Wille, sondern der Inhalt des Geschäfts, welcher durch Auslegung zu ermitteln ist. Die Leistungen der Klägerin sollten ausweislich der Vertragsunterlagen der „selbstständigen Tätigkeit als Model" dienen. Auch war die Tätigkeit ausweislich der Mindestvertragslaufzeit auf eine gewisse Dauer ausgelegt und die Arbeit als Model wird erfahrungsgemäß gegen Entgelt erbracht, sodass eine Unternehmereigenschaft des Beklagten bestand.

IV.
Soweit die Klägerin eine Verzugspauschale von 40,00 € erwähnt, ist diese im Mahnverfahren als auch im Klageverfahren nicht geltend gemacht worden. Es sind lediglich die Vergütung in Höhe von 675,00 € sowie die Verfahrenskosten in dem Vollstreckungsbescheid angegeben. Ein „Mehr" war der Klägerin jedoch im Hinblick auf § 308 ZPO nicht zuzusprechen.

V.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO und § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen,** eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

gez. [redacted]
Richterin

Freie Hansestadt Bremen · Amtsgericht Bremen
Ausgefertigt
Rosanka
Justizangestellte